Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/3/9 8Ob697/89 (8Ob698/89)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1990

Norm

ABGB §872
EheG §55a

Rechtssatz

Hätte der Kläger den (Scheidungs -) Vergleich überhaupt nicht geschlossen , wenn er von der Beklagten nicht listig getäuscht worden wäre , dann sind auch seine eigenen Anwaltskosten insoweit sie durch die wiederrechtliche Einwirkung auf seinen Willen als Betrogenen entstanden sind ein ersatzfähiger Schaden (so schon EvBl 1956/149).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 697/89
  Entscheidungstext OGH 09.03.1990 8 Ob 697/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0016300

Dokumentnummer

JJR_19900309_OGH0002_0080OB00697_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at